

Ausschreibungsdesign für Onshore- und Offshore- Windenergie

24. Windenergietage

Thoralf Herbold

11. / 12. November 2015



Richtungsweisend.



Hintergrund und Ziele

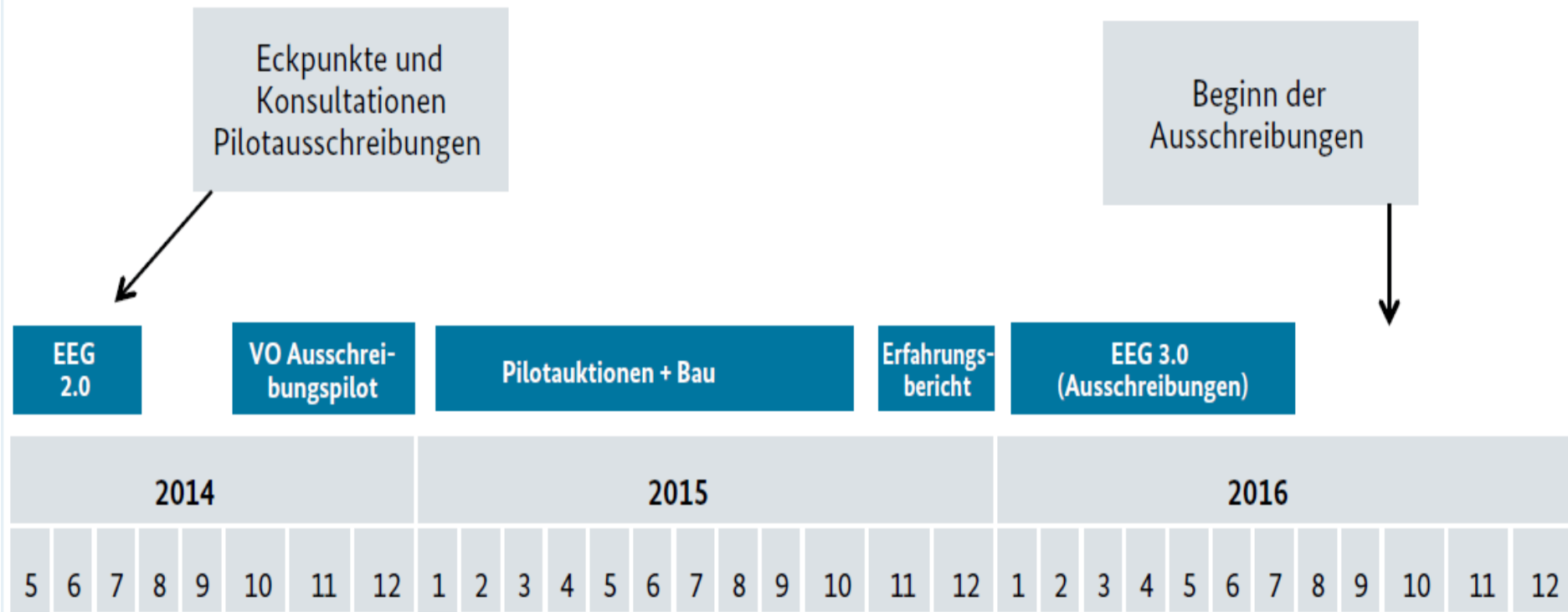
- **§ 2 Abs. 5 EEG 2014:** Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden (Umsetzung der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinie)

- **Ziele der Ausschreibung:**
 - Bessere Steuerbarkeit der gesetzlichen Ausbauziele
 - Mehr Wettbewerb
 - Erhalt der Akteursvielfalt
 - Ab 2017 wird mehr als 80% des Stroms aus EEG-Anlagen ausgeschrieben

- **Umsetzung des Ausschreibungsdesigns durch das EEG 2016**

Zeitlicher Ablauf der EEG-Novelle 2016

EEG



Geplanter Ablauf der EEG-Novelle 2016

→ Juli 2015:

- Veröffentlichung des Eckpunktepapiers des BMWi zur Festlegung des Ausschreibungsdesigns für alle EE-Technologien

→ bis Ende 2015:

- Festlegung des Ausschreibungsdesigns für alle Technologien
- Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs für das EEG 2016

→ Januar 2016:

- Länder- und Verbändeanhörung zum Gesetzesentwurf EEG 2016

Geplanter Ablauf der EEG-Novelle 2016

→ März 2016:

- Kabinettsbeschluss EEG 2016

→ Sommer 2016:

- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (BT und BR-Beschluss)
- Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2016 durch die EU-Kommission

→ Ab Ende 2016:

- Beginn der Ausschreibungsrunden (ggf. unterschiedlich für jede Technologie)

Ausschreibung für Onshore-Windenergieanlagen

Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns (1)

I. Ausschreibungsgegenstand und Freigrenzen

- Gebote für Förderhöhe für bestimmte installierte Leistung
- Gebotswert = Anzulegender Wert i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 2 EEG 2014 (Anfangsvergütung)
- Keine Obergrenze für Projektgröße, keine Flächeneinschränkung
- Mindestgebotsgröße von 1 MW
- Kleine Anlagen mit einer installierten Leistung < 1 MW bleiben in der gesetzlichen Förderung
- Förderberechtigung ist jeweils projektbezogen
- Zuschlag ist nicht übertragbar

Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns (2)

II. Ausschreibungsverfahren

- Festlegung eines Höchstpreises (Ziel: Keine „überteuerten“ Gebote)
- Abgabe verdeckter, verbindlicher Gebote
- Preisregel „Pay-as-bid“
 - die niedrigsten Gebote erhalten den Zuschlag zu ihrem jeweils gebotenen anzulegenden Wert
- 3-4 Ausschreibungen pro Jahr
- Gleichmäßige Aufteilung des jährlichen Gesamtausschreibungsvolumens auf alle Ausschreibungen

Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns (3)

III. Teilnahmevoraussetzungen

→ Materielle Qualifikationsanforderung:

- Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit als „Bid-Bond“
 - EUR 30/kW installierter Leistung der Gebotsmenge
 - Avalbürgschaft einer Bank oder Bareinzahlung auf Sperrkonto

→ Derzeit keine De-Minimis-Regelung vorgesehen (etwa 6 MW oder 6 Anlagen gemäß Energiebeihilfeleitlinie)

→ Ggf. Sonderregelung für „kleine“ Marktakteure

Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns (4)

→ Pönalen

- Ziel: Vollständige Inbetriebnahme des Projekts innerhalb von 36 Monaten
- 24 Monate nach Zuschlagserteilung: sukzessives Anfallen einer Pönale
 - 24 Monate nach Zuschlagserteilung: 1. Teilpönale: 10 €/kW
 - 28 Monate nach Zuschlagserteilung: 2. Teilpönale: 10 €/kW
 - 32 Monate nach Zuschlagserteilung: restliche Pönale: 10 €/kW
 - 36 Monate nach Zuschlagserteilung: Entzug der Förderberechtigung
- Ggf. anteilige Pönale/anteiliger Entzug der Förderberechtigung bei nur teilweiser Realisierung eines Projekts

Eckpunkte des Ausschreibungsdesigns (5)

IV. Laufzeit der Anfangsvergütung

→ Änderung des bisherigen Referenzertragsmodells

→ Ziel: Mehr Wettbewerb durch flache Gebotskurve

- Keine 5 Jahre Mindestvergütung für windstarke Flächen (z.B. 150% Standort: 2 Jahre Anfangsvergütung)
- Gebotskurve ab 70% (bislang 80%)
- dennoch weiterhin bessere Rendite für windstarke Standorte

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (1)

I. Besonderheiten für Ausschreibung bei Offshore-Windenergieanlagen

→ Hohe Investitionskosten und sehr lange Planungs- und Realisierungszeiträume

- Zeitpunkt der Ausschreibung?
 - Je später desto besser für Kostenschätzung der Projektierer
 - Aber: höheres Risiko versunkener Kosten

→ Netzanschluss als bestimmender Faktor

- Ausschreibungsdesign muss wg. Wälzbarkeit auf effizienter und bedarfsgerechter Netzplanung aufsetzen

→ Vielzahl bereits geplanter Projekte mit unterschiedlichem Entwicklungsstand

→ Für diese wird gesonderte Ausschreibung im Rahmen einer Übergangsphase 2021-2023 erwogen)

→ Derzeit noch keine konkreten Vorschläge zum Ausschreibungsdesign (Präqualifikation, Fristen etc).

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (2)

II. Zentrales System

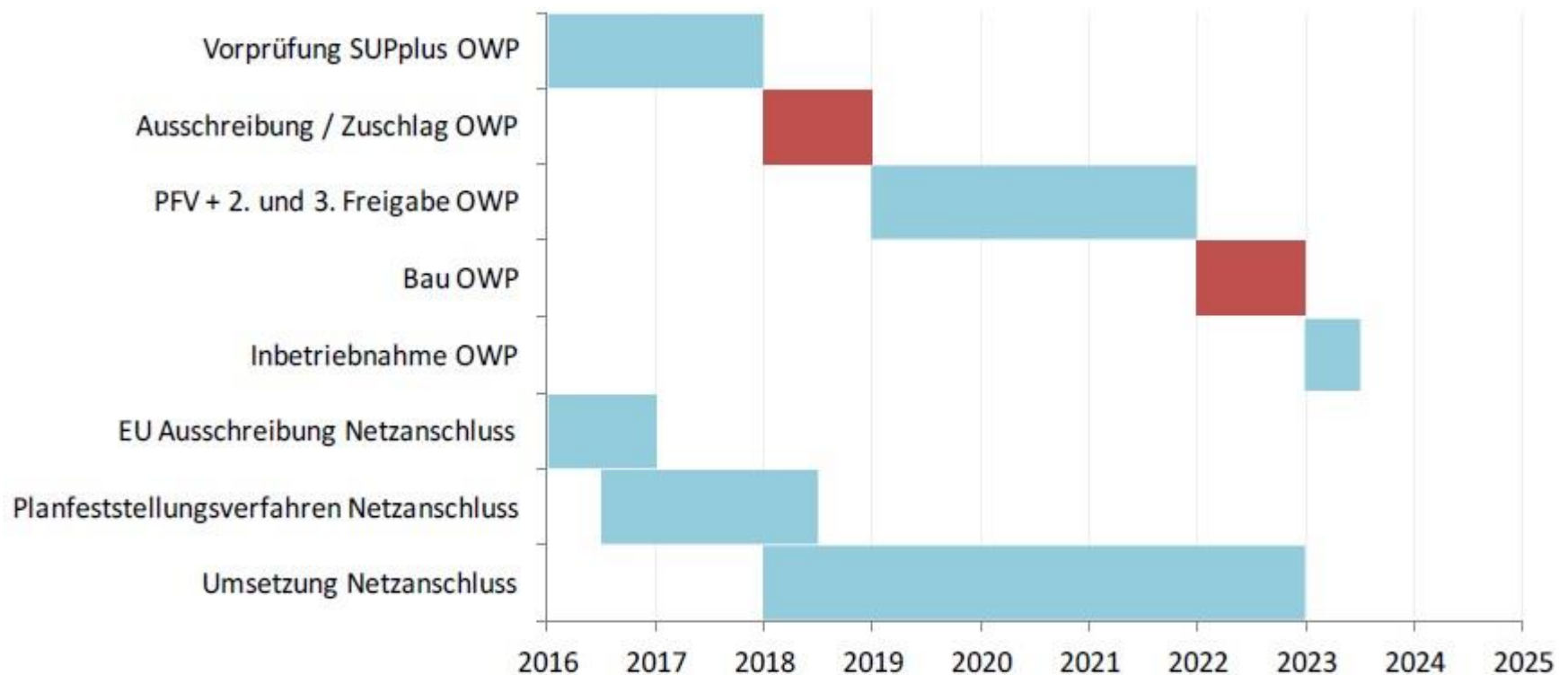
- Vom BMWi bevorzugtes Modell
- Zentrale Stelle wählt im Vorfeld zwei Standorte aus
- Zweijährige Vorentwicklung auf diesen Flächen
 - Umweltprüfung
 - Flächenscharfe Prüfung umweltfachlicher Aspekte und weiterer Schutzgüter
 - Baugrundvoruntersuchung
 - Schifffahrtskollisionsanalyse
 - Windgutachten
- Daten aus Vorentwicklung werden allen Ausschreibungsteilnehmern zur Verfügung gestellt
- Kosten der Vorentwicklung trägt der Gewinner der Ausschreibung

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (3)

- Niedrigstes Gebot erhält Zuschlag
- Gebotswert = anzulegender Wert
- Gewinner der Ausschreibung führt anschließend Planfeststellungsverfahren und Verfahren zur Baufreigabe durch
 - durch Vorentwicklung Verkürzung des Zeitraums bis zum Baubeginn auf 3 Jahre
- Zeitgleich zur Vorentwicklung Beginn der Planung der Netzanbindung
 - Herstellung des Netzanschlusses bereits während der Ausschreibung
- 1. Windpark nach Bezuschlagung soll 2024 in Betrieb gehen

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (4)

III. Zeitlicher Ablauf des zentralen Systems



Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (5)

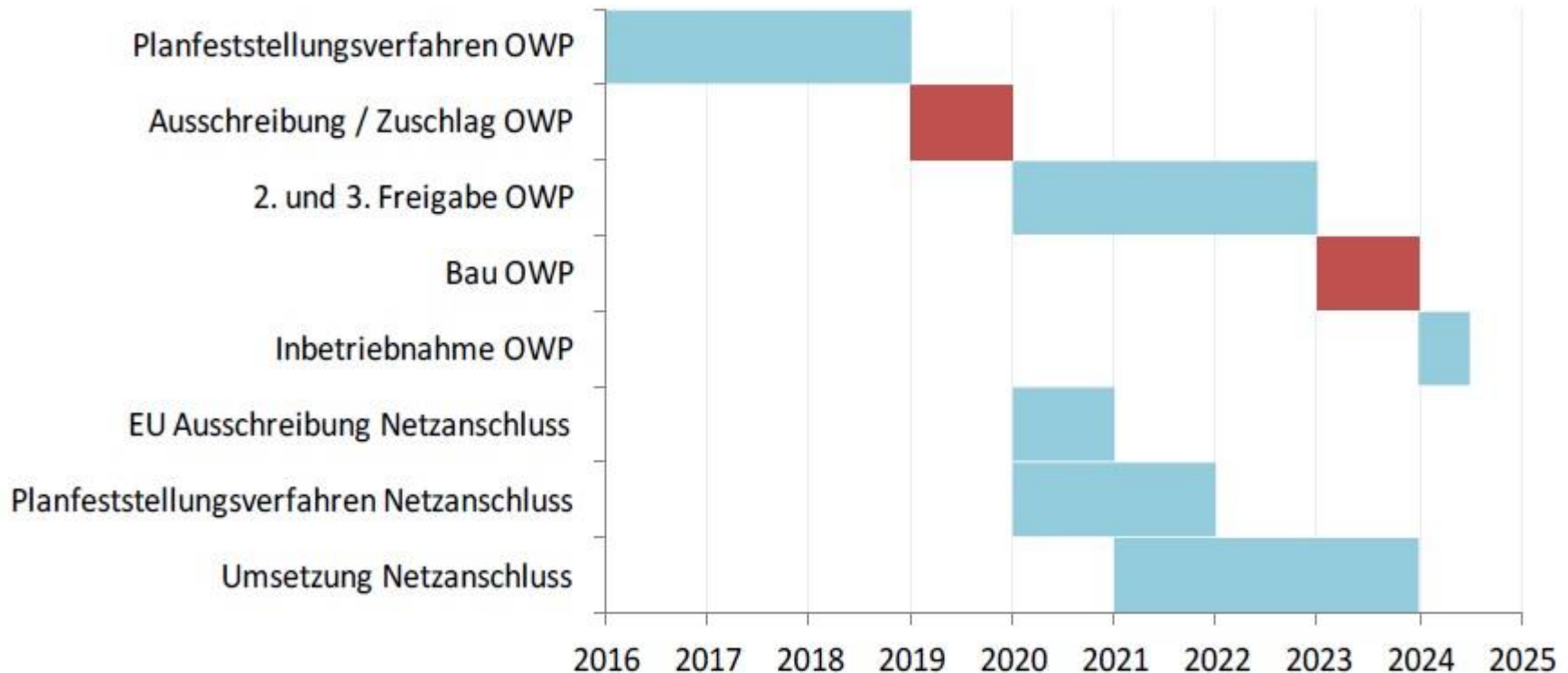
IV. Alternativen zum zentralen System

→ Modell „Beschleunigter Netzanschluss“

- Inter-Flächen-Wettbewerb (keine zentralen Flächen)
- privatwirtschaftliche Vorentwicklung der Projekte bis zur Genehmigung
- Gewinner der Ausschreibung erhält Förderzuschlag
- Beginn der Planung des Netzanschlusses erst nach Bezuschlagung
- Daher Prämisse des Modells: erhebliche Verkürzung der Realisierungszeiträume für Netzanbindungssysteme, die derzeit nicht absehbar sind.

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (6)

→ Zeitlicher Ablauf des Modells „Beschleunigter Netzanschluss“



Quelle: Wissenschaftliche Empfehlungen „Ausschreibungen für erneuerbare Energien“ vom 7. Juli 2015

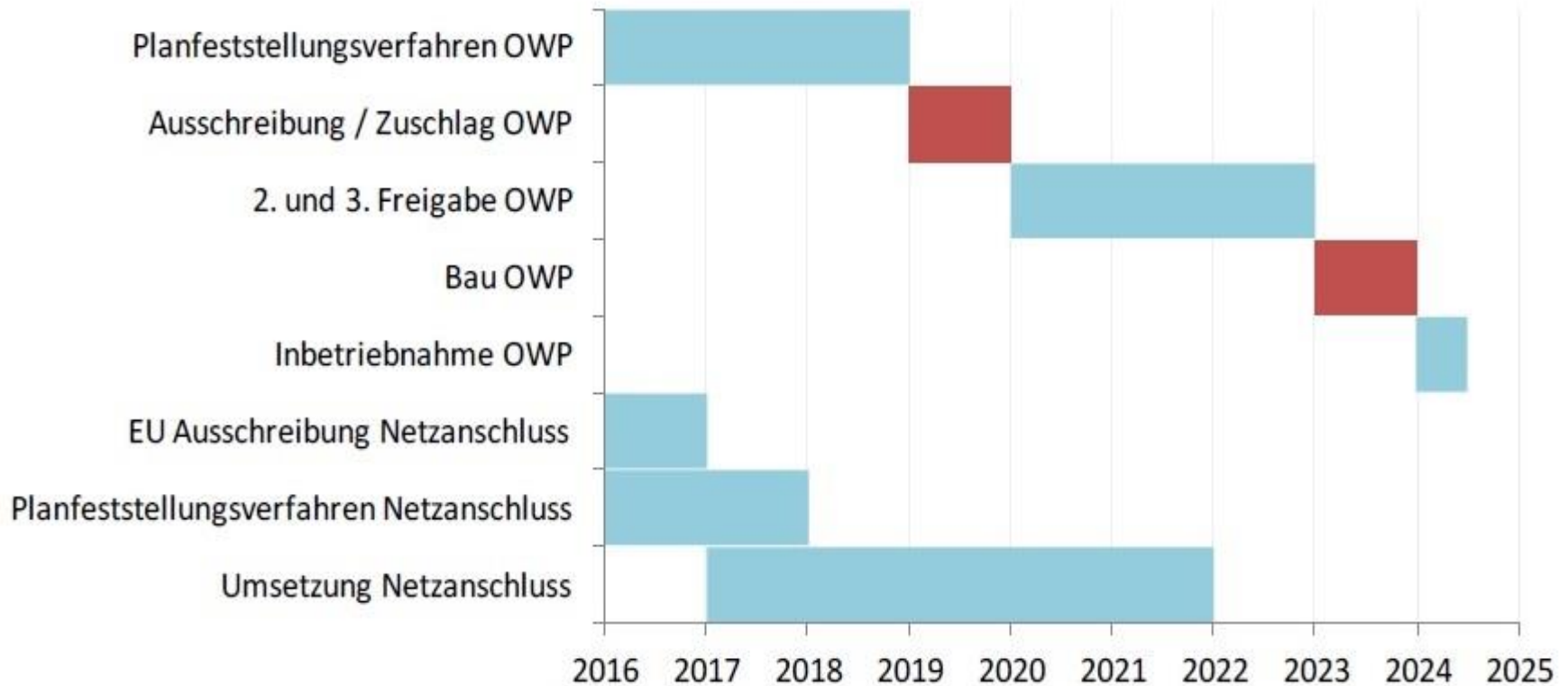
Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (7)

→ Modell „O-NEP+“

- Netzanschlüsse werden nach Maßgabe des O-NEP realisiert
- Teilnehmen können nur genehmigte Projekte, die an eine nach dem O-NEP beauftragte Netzanbindung angeschlossen werden können
- Inter-Flächen-Wettbewerb
- privatwirtschaftliche Vorentwicklung der Projekte bis zur Genehmigung
- Gefahr hoher versunkener Kosten, da Projekt weit entwickelt sein muss
- Kostenintensive Vorentwicklung mehrerer Netzanschlüsse gemäß O-NEP erforderlich, um Wettbewerb sicherzustellen
 - Gefahr eines „Leerstands“ von Netzanschlüssen.

Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (8)

→ Zeitlicher Ablauf des Modells „O-NEP+“



Quelle: Wissenschaftliche Empfehlungen „Ausschreibungen für erneuerbare Energien“ vom 7. Juli 2015

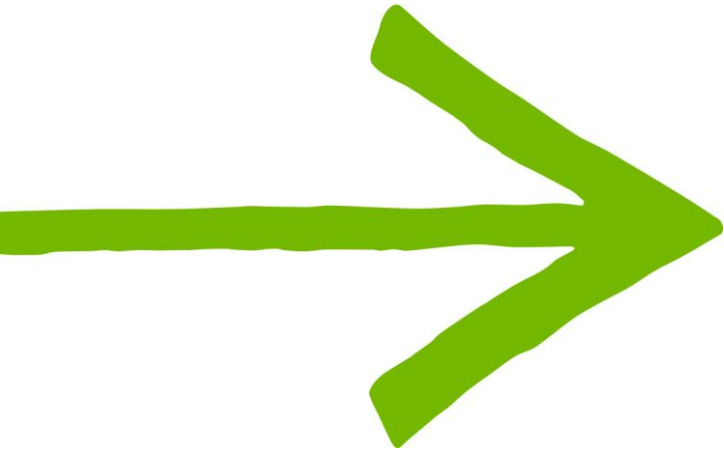
Ausschreibung für Offshore-Windenergieanlagen (9)

V. Übergangssystem

→ Planungs- und Investitionssicherheit müssen gewährleistet bleiben

→ „Einmalauktion“ für fortgeschrittene Projekte

- Ausschreibung von bis zu 2.400 MW für Inbetriebnahmen zwischen 2021 und 2023
- Teilnahmeberechtigt sind Projekte mit bestandskräftiger Genehmigung/Planfeststellungsbeschluss die an einem bereits beauftragten oder im O-NEP bestätigten Netzanbindungsanschluss liegen (Nordsee)
- Nicht bezuschlagte Projekte stehen zur Ausschreibung im zentralen Modell zur Verfügung
- Nicht bezuschlagte Projekte erhalten einen finanziellen Ausgleich, sofern sie den Verzicht auf die Genehmigung erklären und die Daten der Vorentwicklung der zentralen staatlichen Stelle zur Verfügung stellen



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**



Richtungsweisend.

Thoralf Herbold

Assoziierter Partner



Thoralf Herbold
Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel: +49 221 33 66 0 788
Email: therbold@goerg.de

→ Expertise

- Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Rechtliche Beratung, Strukturierung und Verhandlung von großen Anlagenbauprojekten im Energiebereich, insbesondere von Offshore- und Onshore-Windparks sowie PV-Projekten
- Beratung von national und international tätigen Investoren, Projektentwicklern und Anlagenbetreibern
- EEG, Energieregulierung, Energiehandel, Direktvermarktung, Asset Management
Energieerzeugungsanlagen, M&A-Transaktionen

→ Berufliche Laufbahn

- Seit 2009 bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
- 2007 Rechtsanwalt
- Studium der Rechtswissenschaft in Köln

Unsere Büros auf einen Blick

Berlin

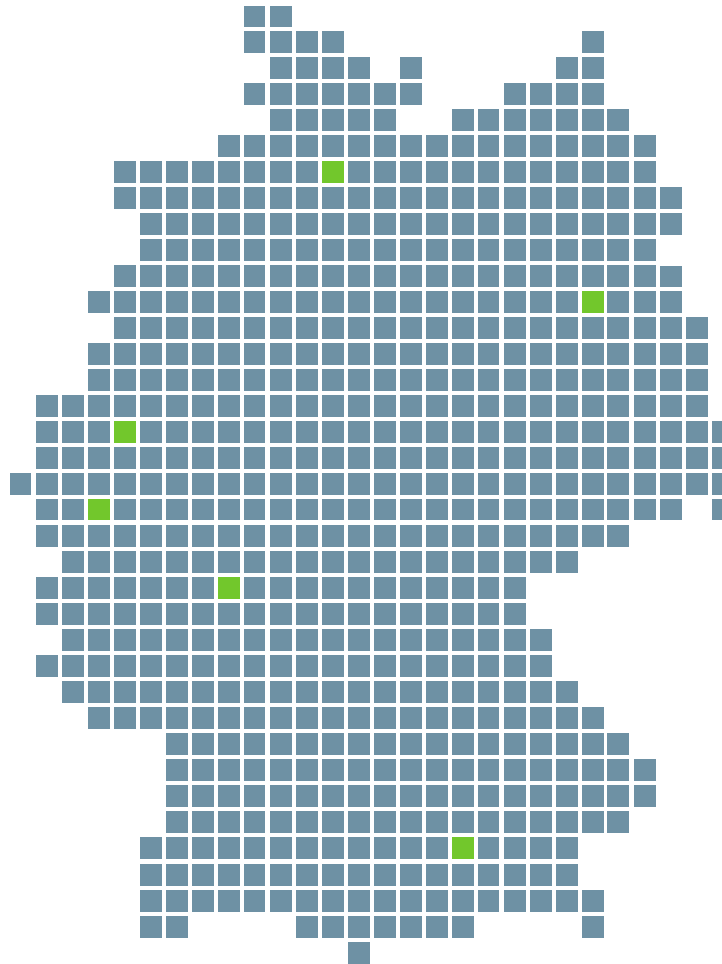
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0
berlin@goerg.de

Essen

Alfredstraße 220
45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0
Fax +49 201 38444-20
essen@goerg.de

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 69
60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27
frankfurt@goerg.de



Hamburg

Dammtorstraße 12
20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99
hamburg@goerg.de

Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80
koeln@goerg.de

München

Prinzregentenstraße 22
80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90
muenchen@goerg.de